

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.
Bd. 9, 1899, S. 624 - 626

Jagdpacht; Nichtigkeit des Unterpachtvertrags oder eines Gesellschaftsvertrags zum Zwecke der gleichzeitigen Ausführung der Jagd durch Mehrere. Unzulässigkeit der Rückforderung des auf Grund eines nichtigen Vertrags Geleisteten, wenn der Rückfordernde für seine Leistung eine entsprechende Gegenleistung erhalten hat. (Gesetz, die Ausübung der Jagd betr., vom 1. Dezember 1864, § 20 Abs. 4 und 7, §§ 80, 90, 793, 1547 des B.G.B.´s.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts und Sächsischer Gerichte.

Jagdrecht; Nichtigkeit des Unterpachtvertrags oder eines Gesellschaftsvertrags zum Zwecke der gleichzeitigen Ausführung der Jagd durch Mehrere. Unzulässigkeit der Rückforderung des auf Grund eines nichtigen Vertrags Geleisteten, wenn der Rückfordernde für seine Leistung eine entsprechende Gegenleistung erhalten hat. (Gesetz, die Ausübung der Jagd betr., vom 1. Dezember 1864, § 20 Abs. 4 und 7, §§ 80, 90, 793, 1547 des B.G.B.'s.)

Urtheil des D.L.G.'s Dresden vom 12. Juni 1899. O.I. 54/99.

Der Beklagte hat am 6. April 1893 sowohl von der Jagdgenossenschaft D. deren dortiges Revier, aus den Theilen A rechts und B links der Weißeritz bestehend, für jährlich 1140 M, als auch das vom Theile B umschlossene Revier des Stadtgutbesizers M. in D. für je 50 M jährlichen Zins und zwar beide Reviere auf die Zeit vom 1. September 1893 bis zum 31. August 1899 erpachtet. Zugleich hat er auch bei der D. Jagdgenossenschaft nach den Bestimmungen des Pachtvertrages 1140 M als Kaution hinterlegt.

Nach des Klägers Behauptung ist nun am Tage des Abschlusses der Pachtverträge im Anschluß an diese zwischen ihm, dem Beklagten und einem gewissen W. ein Unterpachtvertrag auf die gleiche Zeit wie die Hauptverträge abgeschlossen worden. Nach diesem zweiten Vertrage sollten sowohl der Kläger wie W. die Berechtigung haben, in beiden Revieren zu jagen, es sollte ihnen auch je ein Drittel der gesammten Jagdnutzung zustehen. Dafür seien sie dem Beklagten gegenüber verpflichtet gewesen, je ein Drittel der ganzen Pachtsumme von 1190 M jährlich an den Beklagten als Unterpachtzins zu zahlen und ihm je ein Drittel der Kaution zu gewähren. Das sei auch geschehen.

Nach dem am 1. September 1896 erfolgten Ausscheiden W.'s sei gegen einen Zins von 430 M jährlich dem Kläger der Theil A des Reviers zu alleiniger Benutzung und Nutzung überlassen worden.

Am 31. März 1898 habe der Beklagte dem Kläger das zwischen ihnen bestehende Vertragsverhältniß brieflich gekündigt und ihm bei dieser sowie einer späteren Gelegenheit zusammen 614 M zurückgezahlt. Damit sei ihm — mit einem Ueberschusse von 1 M — der Betrag von 380 M als sein Antheil an der Kaution sammt Zinsen sowie der auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. August 1898 gezahlte Pachtzins von 159 M zurückerstattet worden.

Der Kläger hat nun mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 811 M 62 $\frac{1}{2}$ sammt Zinsen zu 5% seit dem 25. Mai 1898 zu verurtheilen, Rückzahlung auch des weiteren, von ihm auf die Zeit vom 1. September 1893 bis zum 31. März 1898 an den Beklagten entrichteten Pachtzinses verlangt,

indem er in rechtlicher Beziehung ausgeführt hat, daß ein derartiger Unterpachtvertrag nach dem Jagdgesetz vom 1. Dezember 1864 nichtig und er demnach das auf Grund dieses nichtigen Rechtsgeschäftes Geleistete zurückzufordern berechtigt sei.

Der Beklagte hat die Höhe der geltend gemachten Forderung, nicht aber die Berechtigung der Forderung selbst bestritten. Es sei, führt er aus, keine Unterpacht, sondern ein Gesellschaftsvertrag geschlossen worden, insofern er, der Kläger und B. schon vor Erpachtung der Reviere mit einander deren gemeinsame Erpachtung verabredet und dabei vereinbart hätten, daß jeder ein Drittel der Kaution wie des Jagdpachtes zu tragen habe, das Revier von ihnen gemeinsam begangen werden solle und Gewinn und Verlust gleichfalls von ihnen gemeinsam zu tragen sei. Lediglich um nicht gegen das Jagdgesetz zu verstoßen, das — wie der Kläger gewußt habe — die Verpachtung an mehr als eine Person verbiete, sei er als alleiniger Pächter gegenüber den Verpächtern aufgetreten. Da der Kläger selbst von Anfang an die rechtliche Unzulässigkeit des Vertrages gekannt und trotzdem geleistet habe, sei er zu einer Rückforderung nicht berechtigt.

In erster Instanz ist die Klage abgewiesen worden. In der Berufungsverhandlung hat der Kläger ausgeführt, daß er selbst noch nach der Kündigung des Vertrages dessen Nichtigkeit nicht gekannt habe, und es deshalb seinerseits keinesfalls dolos sei, wenn er das Gezahlte zurückverlange. Weiter sei es üblich, in den ersten Jahren den Wildbestand möglichst zu schonen, um im letzten Jahre ein gesteigertes Jagdvergnügen zu genießen. Deshalb habe er wenig geschossen. Dadurch aber, daß nun der Wildbestand entsprechend reich sei, sei der Beklagte bereichert.

Die Berufung wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Auch nach der Auffassung des Berufungsgerichts kann es dahingestellt bleiben, ob zwischen den Parteien ein Unterpacht- oder ein Gesellschaftsvertrag bestanden hat.

Wenn der Kläger behauptet, es sei zwischen ihm als Unterpächter und dem Beklagten als Unterpächter über dieselben Reviere, die dieser unbestritten gepachtet hatte, ein Unterpachtvertrag geschlossen worden, so folgt aus den Vorschriften in § 20 Abs. 4 und 7 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. Dezember 1864 und in §§ 90, 793 B.G.B. ohne weiteres, daß ein solcher Vertrag nichtig ist. Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt man, wenn man den Ausführungen des Beklagten folgt. Danach war der Zweck des nach dessen Behauptung zwischen den Parteien begründeten Gesellschaftsvertrages der, eine gleiche Ausübung der Jagd, wie sie dem Beklagten allein zustehen würde, in unbeschränktem Umfange anfänglich zwei anderen Gesellschaftern und zuletzt wenigstens auch dem Kläger zu ermöglichen, sodaß statt des einen Jagdberechtigten tatsächlich deren Mehrere vorhanden waren. Darin aber liegt offenbar eine Umgehung der Bestimmung in § 20 Abs. 3 des angeführten Gesetzes, die ja auch nach der Dar-

stellung des Beklagten von den Parteien gerade beabsichtigt war. Auch in dieser Form ist das Rechtsgeschäft nach §§ 80, 90, 793 B.G.B. nichtig.

Es kann demnach bei dem gleichen Enderfolge die rechtliche Natur dieses Vertrages dahingestellt bleiben, und es bedarf daher auch keiner Beweiserhebung über die im vorstehenden Thatbestande wiedergegebene neuerliche, mehr für die Annahme eines Unterpachtverhältnisses sprechende Behauptung des Klägers, daß jedem Betheiligten von Anfang an ein räumlich abgegrenztes Jagdgebiet zugewiesen worden sei, während die unstreitige Thatsache, daß die gesammte Jagdausbeute des ganzen Reviers unter die Betheiligten gleichmäßig vertheilt worden sei, mehr auf das Bestehen eines Gesellschaftsvertrages hinweisen würde.

War aber der Vertrag zwischen den Parteien ungültig und nichtig und läßt sich nicht annehmen, der Kläger hätte — was nicht einmal der Beklagte behauptet — etwa schenkungsweise etwas an den Beklagten zahlen wollen, so würde dem Kläger nun nach § 1547 B.G.B. das Recht zustehen, das Empfangene — den gezahlten Pachtzins — vom Beklagten zurückzufordern. Allein diesem Ansprüche steht folgende Erwägung entgegen.

Was der Beklagte gegen Zahlung der Pachtsumme erlangen wollte, war einerseits die Jagdausbeute und andererseits die Ausübung der Jagd, soweit sie sich lediglich als Genuß des Jagdvergnügens darstellt. Indem nun der Kläger mit dem Beklagten den Vertrag einging, ließ er durch diese seine eigene Schätzung selbst erkennen, daß er den Werth des Jagdergebnisses an erlegtem Wilde zusammen mit dem ihm erwachsenden Jagdvergnügen dem von ihm zu zahlenden Pachte gleich erachtete, sonst würde er den Vertrag nicht eingegangen sein. Da ihm aber die Ausübung der Jagd in vollem Umfange uneingeschränkt gewährt worden und, wie er selbst ziffermäßig darstellt, ihm auch der Erlös aus dem erlegten Wilde vertragsmäßig zugefallen ist, so hat er für seine Leistung die völlig entsprechende und von ihm gewollte Gegenleistung erhalten. Beide Leistungen heben sich nach dem im Vertrage zum Ausdruck gebrachten Willen der Betheiligten gegenseitig auf, sodaß eine nochmalige Rückforderung des bereits durch eine Gegenleistung dem Kläger zurückgewährten Pachtzinses als völlig ungerichtlich erscheint.

Aus dieser Erwägung erhellt auch, daß auf Seiten des Beklagten keinerlei Bereicherung vorliegt. Denn obwohl dieser an sich die ganze Pachtsumme an die Verpächter zu zahlen hatte, auch gezahlt hat, thatsächlich aber den auf den Kläger entfallenden und von diesem an ihn abgeführten Theil nicht aus eigenen Mitteln zu entrichten brauchte, also in diesem Sinne eine Ausgabe ersparte, so ist doch auch hier zu berücksichtigen, daß dem Beklagten dafür die thatsächliche Ausübung der Jagd und die Verwerthung der entsprechenden Jagdbeute, entsprechend dem dritten Theile der Pachtsumme, zu einem Drittel entzogen war. Es greift deshalb auch insoweit die bereits oben hervorgehobene, dem Willen der Parteien entsprechende Aufrechnung Platz.

Dabei erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage, ob der Kläger Kennt-